

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2016

Nr. 2016/1574

Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Unterer Hauenstein

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinden Hauenstein-Ifenthal, Lostorf, Trimbach, Winznau und Wisen haben der Gründung und den Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Unterer Hauenstein zugestimmt. Mit Schreiben vom 9. Juni 2016 reichen die Gemeinden die Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass keine Änderungen vorzunehmen sind und die eingereichten Statuten genehmigt werden können.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) –

3.1 Die Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Unterer Hauenstein werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 950 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, Postfach 207, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	950.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	<u>950.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Statuten

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Zweckverband Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, Postfach 207, 4632 Trimbach
(inkl. Statuten), **R**
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 950.-- (Kto. 4210000/81097)